

weitergereicht an: am:	Beschluss-Nr.: 2010/065 (I)
Gremium: Jugendhilfeausschuss Sitzung: 3. Sondersitzung des Jugendhilfeausschusses	Aktenzeichen: Vorlage-Nr.: 2010/065/1 (I) Datum: 18.05.2010
aufgehoben/geändert am:	durch Beschl.-Nr.:

Beschlussgegenstand

Kostenfestsetzung zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII

Beschlusstext

Der Jugendhilfeausschuss des Landkreises Leipzig beschließt

die als Anlage beigefügte „Kostenfestsetzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig für die Kindertagespflege gemäß § 23 Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII) mit Wirkung vom 01.01.2011“.

Gleichzeitig tritt der Beschluss 2007/013 des Jugendhilfeausschusses des ehemaligen Landkreis Leipziger Land vom 27.02.2007 außer Kraft.

gez.

Dr. Gerhard Gey

Landrat

- Siegel -

Haushaltsmäßige Veranschlagung

im Verwaltungshaushalt	2010	Seite	HHST: 1.45400.76320.00
im Vermögenshaushalt	2010	Seite	HHST
Über-/Außerplanmäßige Ausgabe		()	

Kostenfestsetzung des Jugendamtes des Landkreises Leipzig zur laufenden Geldleistung für die Kindertagespflege gemäß § 23 Abs.2 SGB VIII

1. Kostenerstattung für Sachaufwand und Beitrag zur Anerkennung der Förderleistungen

Der Kindertagespflegeperson werden angemessene Kosten erstattet, die für den Sachaufwand entstehen und ein angemessener Beitrag zur Anerkennung ihrer Förderleistungen. Für eine ganztägige Betreuung werden 450,00 Euro festgesetzt.

Die Kindertagespflegeperson, die im Besitz einer gültigen Pflegeerlaubnis gemäß § 43 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) ist, soll monatlich folgende Geldleistungen erhalten:

- | | | |
|--|----------|---------|
| • Bei einer täglichen Betreuungszeit bis 9 Stunden | 450,00 € | (100%) |
| • bei einer täglichen Betreuungszeit bis 7 Stunden | 360,00 € | (80%) |
| • bei einer täglichen Betreuungszeit bis 5 Stunden | 270,00 € | (60%). |

Dieser Betrag schließt den Eigenanteil der Tagespflegeperson an der Finanzierung ihrer von der Sächsischen Qualifikationsverordnung (SächsQualiVO) geforderten Fortbildungen ein.

Sofern Kinder mit Behinderungen durch eine Tagespflegeperson betreut werden, soll für den Einzelfall mit dem zuständigen Rehabilitationsträger eine gesonderte Kostenerstattung ausgehandelt werden, welche sich am individuellen Mehrbedarf orientiert. Diese Aufgabe setzt angemessene Kompetenzen der Tagespflegeperson zur Betreuung behinderter Kinder und eine vertragliche Verankerung dieser Leistungen sowie einen Förderplan (auf der Grundlage des Hilfeplanes gem. § 36 SGB VIII oder eines Gesamtplanes gem. § 58 SGB VIII) voraus. Folgende Mindestqualifikationen sind nachzuweisen: Heilpädagoge, Heilerziehungspfleger oder staatlich anerkannte Erzieherin mit heilpädagogischer Zusatzqualifikation.

2. Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung

Die laufende Geldleistung schließt Beiträge zu einer Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson ein, soweit die Tagespflegeperson deren Zahlung nachweist.

Selbstständig tätige Tagespflegepersonen sind in der gesetzlichen Unfallversicherung pflichtversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII). Zuständiger Unfallversicherungsträger ist die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

Der Versicherungsbeitrag der Tagespflegeperson ist mit der Erstattung der laufenden Geldleistung für das erste Kind abgegolten. Er ist demnach bei der Bemessung der laufenden Geldleistung für weitere Kinder nicht mehr zu berücksichtigen.

Der aktuell einheitliche Beitrag beläuft sich derzeit auf 71,90 € pro Jahr bzw. 5,99 € pro Monat.

3. Häufige Erstattung von Aufwendungen zu einer angemessenen Altersvorsorge

Seit dem Veranlagungszeitraum 2009 kommt durch das Kinderförderungsgesetz dieser Regelung eine weitergehende Bedeutung zu.

Jede selbstständig tätige Tagespflegeperson ist gemäß § 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig, wenn ihre monatlichen Einkommen 400,00 € überschreiten. Abzustellen ist dabei allein auf den einkommenssteuerlichen Gewinn, d.h. die Summe der Einnahmen unter Abzug der tatsächlich nachgewiesenen Betriebsausgaben oder der Betriebsausgabenpauschale (derzeit 300,00 €).

Der verbleibende Betrag bildet die Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Deutschen Rentenversicherung. Der gesetzliche Rentenversicherungssatz beträgt derzeit 19,9 %. Er ist in dieser Höhe in jedem Fall als angemessen anzusehen und **häufig** zu erstatten.

Die Erstattung kommt nur für tatsächlich nachgewiesene Beiträge in Betracht.

4. Hälfliche Erstattung für Beiträge zur Kranken - und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson

Seit dem 01.01.2009 besteht die gesetzliche Verpflichtung, Mitglied in einer gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung zu sein.

Ebenfalls Bestandteil der laufenden Geldleistung für eine Kindertagespflegeperson ist die hälftige Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung.

Der monatliche Beitragssatz bemisst sich damit nach der niedrigsten Mindestbemessungsgrundlage von 840,00€. Bei höheren tatsächlichen Einnahmen sind diese relevant. Abzustellen ist auch hier auf den steuerrechtlichen Gewinn.

Der Beitragssatz für die freiwillige gesetzliche Krankenversicherung beträgt gemäß § 243 SGB V 14,3% (Stand 03.09.2009). Hinzu kommen Beiträge für die gesetzliche Pflegeversicherung in Höhe von 1,95% (bei Eltern) bzw. 2,2% (bei Kinderlosen).

Ausgehend von relevanten Einnahmen bis zu 840,00€ beträgt damit der monatliche Beitrag für die gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung 141,54 € (bei Eltern) bzw. 143,64 € (bei Kinderlosen). Der Beitrag erhöht sich entsprechend bei höheren Einnahmen.

Diese Beiträge sind als angemessen anzusehen und **hälftig** durch das Jugendamt zu erstatten.

Tagespflegepersonen können auch eine private Krankenversicherung abschließen. Bei der Ermittlung des erstattungsfähigen angemessenen Versicherungsbetrages ist auf die für die gesetzliche Krankenversicherung geltenden Maßstäbe abzustellen.

Das Jugendamt empfiehlt allen kreisangehörigen Städten und Gemeinden , die Kindertagespflege nach SächsKitaG vorhalten , sich an dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses zu orientieren und zeitnah die Kosten anzupassen .

Borna, den 18.05.2010

gez.

Dr. Gerhard Gey
Landrat

- Siegel -